



11.11.2015

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Bochum vom 27. Oktober 2015

Seite 3

2. Berufungsordnung der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2015 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 27. Oktober 2015

Seiten 4 - 13

## **Erste Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Bochum**

vom 27. Oktober 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Artikel I**

Die Berufungsordnung der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Berufungsordnung der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 680) zu Ende geführt.“

2. In § 16 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

### **Artikel II**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 9. November 2015.

Bochum, den 10. November 2015

Hochschule Bochum  
Der Präsident

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

## **Berufungsordnung der Hochschule Bochum**

vom 22. Juli 2015

**- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 27. Oktober 2015 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Berufsungsordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Stellenprofil und Ausschreibung
- § 2 Zusammensetzung der Berufsungskommission, Konstituierung
- § 3 Berufsungsbeauftragte/Berufsungsbeauftragter
- § 4 Verfahrensregeln
- § 5 Gleichstellungsquoten
- § 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsungskommission anhand eingereicherter Unterlagen
- § 7 Bewerbungsfristverlängerung; Wiederholung der Ausschreibung
- § 8 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch
- § 9 Vorbereitung des Berufsungsvorschlags und externe Begutachtung
- § 10 Erstellung der Berufsungsliste
- § 11 Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans
- § 12 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten;  
Beteiligung des Präsidiums
- § 13 Nachweis der pädagogischen Eignung
- § 14 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

### **Anlage:**

Fächergruppen

## **§ 1 Stellenprofil und Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich legt dem Präsidium zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur einen von der Berufungskommission erarbeiteten und im Fachbereichsrat beschlossenen Vorschlag für einen Ausschreibungstext zur Genehmigung vor. <sup>2</sup>Der Ausschreibungstext sieht in der Regel die hierfür vom Dezernat 3 der Hochschulverwaltung bereitgestellten Standardformulierungen vor.

(2) <sup>1</sup>Dem Ausschreibungstext ist das zu erfüllende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung als Auswahlkriterien im Sinne zu erfüllender Einstellungsvoraussetzungen zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Explizit genannt werden sollen außer Art und Inhalt der zu erfüllenden Aufgaben auch erforderliche Sprachkompetenzen und Transferaufgaben. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Auslastungsberechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung und des geplanten Lehreinsatzes sowie eine Kurzdarstellung über die Einbindung der Stelle in die Strategie des Fachbereichs bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beizufügen. <sup>4</sup>Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Besetzung einer Professur auf Zeit ist durch den Fachbereich gesondert zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Professuren werden öffentlich im Internet ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Stellen sind auf Vorschlag des Fachbereichsrates zudem in überregionalen Zeitungen und/oder Fachzeitschriften und Datenbanken auszuschreiben. <sup>3</sup>Eine internationale Ausschreibung ist zu prüfen. <sup>4</sup>Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gem. § 38 Abs. 1 HG bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist anzuhören.

## **§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission, Konstituierung**

(1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wählt der Fachbereichsrat die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission. <sup>2</sup>Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, soll der Berufungskommission nicht angehören. <sup>3</sup>Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien gemäß § 11c Abs. 1 HG sowie die Rechtsfolge für den Fall, dass eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung nicht gelingt und eine Ausnahme im Einzelfall nicht aktenkundig gemacht ist (Auflösung und Neubildung der Berufungskommission, vgl. § 11c Abs. 4 HG), ist zu beachten. <sup>4</sup>Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören, mindestens muss ihr aber ein Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. <sup>6</sup>Die Hinzuziehung Sachverständiger ist möglich.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 (keine geschlechtergerechte Zusammensetzung oder keine Dokumentation einer Ausnahme im Einzelfall) löst die Präsidentin oder der Präsident die Berufungskommission unverzüglich auf. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission neu.

(3) <sup>1</sup>Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die Mehrheit der Stimmen.

<sup>2</sup>Die Berufungskommission besteht aus:

4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,  
1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden  
und  
der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Sind von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche oder zentrale wissenschaftliche Einrichtungen betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. <sup>4</sup>Federführend

ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. <sup>5</sup>Jeder betroffener Fachbereichsrat entsendet in diese Berufungskommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. <sup>6</sup>Für die Auswahl und die Zusammensetzung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist neben der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs am gesamten Verfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob sich Frauen beworben haben. <sup>2</sup>Sie ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. <sup>3</sup>Akteneinsicht ist ihr uneingeschränkt zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. <sup>2</sup>Einzuladen sind auch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der vom Präsidium bestellte Berufungsbeauftragte.

(6) <sup>1</sup>In der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert sowie der Zeitplan festgelegt werden. <sup>2</sup>Mit dem Zeitplan werden Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

### **§ 3 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter**

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Berufungskommission in Verfahrensfragen und Begleitung des Verfahrens wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter aus der Gruppe der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Personaldezernats der Hochschule vom Präsidium im Benehmen mit den Fachbereichen eingesetzt. <sup>2</sup>Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Sie oder er berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über den Stand eines Berufungsverfahrens. <sup>2</sup>Die oder der Berufungsbeauftragte sorgt für eine hinreichende Verfahrenstransparenz und die Einhaltung eines angemessenen Informationsverhaltens gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern und erstellt eine abschließende Stellungnahme zum Verfahrensverlauf.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann für Berufungsverfahren eine weitere Berufungsbeauftragte oder einen weiteren Berufungsbeauftragten benennen, die oder der stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hinwirkt, dass die strategischen Ziele der Hochschule berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Verfahrens und erstellt für das Präsidium eine abschließende Stellungnahme zur Berücksichtigung der strategischen Ziele der Hochschule im Berufungsverfahren. <sup>4</sup>Mit dieser Funktion kann auch eine Person beauftragt werden, die nicht Mitglied der Hochschule ist.

### **§ 4 Verfahrensregeln**

(1) <sup>1</sup>Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der Berufungsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens vier) anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(4) <sup>1</sup>Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. <sup>2</sup>Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das eine Aufzählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und

Ergebnisse der Sitzung enthält. <sup>2</sup>Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens.

(6) <sup>1</sup>Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Die studentischen Mitglieder sind gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

## **§ 5 Gleichstellungsquoten**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium legt im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche bzw. mit den Leiterinnen und Leitern der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen alle drei Jahre Gleichstellungsquoten für die in der Anlage aufgeführten und den jeweiligen Fächergruppen zugeordneten Fachbereichen bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen fest und veröffentlicht diese in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum. <sup>2</sup>Die Fächergruppen entsprechen den korrespondierenden Bezeichnungen der bundeseinheitlichen Studienfachschlüssel des Statistischen Bundesamtes; in Zweifelsfällen ist die vom Statistischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommene Zuordnung des hochschulspezifischen Studienfaches zu diesen Studienfachschlüsseln maßgeblich.

(2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsquoten nach Absatz 1 bilden das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Festlegung der Fächergruppen bezogenen Ausgangsgesamtheiten und für die Ableitung bzw. Berechnung der Gleichstellungsquoten dienen die statistischen Daten, die das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW an der Universität Duisburg-Essen unter dem einschlägigen elektronischen Verweis eigens zu diesem Zweck bereitstellt. <sup>3</sup>Erforderlichenfalls erfolgt eine Bereinigung dieser Daten.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, das den gemäß Absatz 1 festgelegten Gleichstellungsquoten entspricht, es sei denn, dass in einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

## **§ 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Probelehrveranstaltungen durch die Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. <sup>2</sup>Gehen danach weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Berufungskommission, ob sie diese berücksichtigt. <sup>3</sup>Nach § 38 Abs. 4 Satz 5 HG können auch Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber berufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. <sup>2</sup>Zu eventuellen Vorgesprächen, den Probelehrveranstaltungen und anschließenden Diskussionen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen. <sup>3</sup>Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen, zu einem Probenvortrag eingeladen werden. <sup>4</sup>Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen. <sup>5</sup>Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig wirken. <sup>6</sup>Die Richtlinien des Innenministers vom 14.11.2003 zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch

bzw. zur Probelehrveranstaltung ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen besteht. <sup>8</sup>Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. <sup>9</sup>In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Probelehrveranstaltung/des Probevortrags gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 3 legt die Berufungskommission weitere Entscheidungskriterien im Sinne zu erfüllender Einstellungsvoraussetzungen fest.

## **§ 7 Bewerbungsfristverlängerung; Wiederholung der Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Wenn auf die erste Ausschreibung nicht mindestens drei Bewerbungen von Personen eingehen, die den Anforderungen des § 1 bzw. § 6 entsprechen – davon mindestens die einer Frau – ist die Bewerbungsfrist zu verlängern. <sup>2</sup>In dem Verlängerungszeitraum leitet die Berufungskommission geeignete Maßnahmen, z. B. eine pro-aktive Ansprache geeigneter potenzieller Bewerberinnen und Bewerber, ein.

(2) <sup>1</sup>Führen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu mindestens drei Bewerbungen von Personen, die den Anforderungen des § 1 bzw. § 6 entsprechen, davon mindestens die einer Frau, beantragt die Dekanin oder der Dekan unter Erläuterung der Umstände und unter Nachweis der unternommenen Bemühungen beim Präsidium eine Wiederholung der Ausschreibung oder die Genehmigung zur Fortführung des Verfahrens.

(3) <sup>1</sup>Führt die Wiederholung der Ausschreibung (Absatz 2) wiederum nicht zu mindestens drei Bewerbungen, davon mindestens die einer Frau, entscheidet das Präsidium über die Fortführung des Verfahrens. <sup>2</sup>Das Präsidium kann statt der Fortführung eine nochmalige Ausschreibung vorsehen. <sup>3</sup>Die Erstellung der entsprechenden Beschlussvorlage erfolgt auf Initiative der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission durch das Personaldezernat.

## **§ 8 Probelehrveranstaltung**

<sup>1</sup>Die Probelehrveranstaltungen sowie die anschließenden Diskussionen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). <sup>2</sup>Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist ohne Namensnennung der Vortragenden und explizit allen Fachbereichen bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission sollen an allen Probelehrveranstaltungen sowie den anschließenden Diskussionen teilnehmen.

## **§ 9 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung**

(1) <sup>1</sup>Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen, ggf. anschließenden Diskussionen und Vorstellungsgesprächen wird eine Liste der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ohne bestimmte Rangfolge erstellt. <sup>2</sup>Die Berufungskommissionsmitglieder, die oder der Berufsbeauftragte sowie die Präsidentin bzw. der Präsident können Vorschläge für die zwei als Gutachterinnen oder Gutachter zu beteiligenden auswärtigen Professorinnen oder Professoren unterbreiten. <sup>3</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und dürfen mit dem Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten der Liste nicht in enger Verbindung stehen. <sup>4</sup>Die Berufungskommission bestimmt die zwei Gutachterinnen und Gutachter und holt die Gutachten ein.

(2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission gibt den Gutachterinnen und Gutachtern auf der Grundlage der im Ausschreibungsverfahren festgelegten Profilbeschreibung und der formalen Einstellungsvoraussetzungen die Bewertungskriterien einschließlich einer Bewertungsskala vor. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten Kopien der ~~die~~ vollständigen Bewerbungsunterlagen, i. d. R. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Urkunden, Verzeichnisse (z. B. über Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen/Vorträge, erhaltene Stipendien/Preise, Kongress-/

Tagungsteilnahmen, Forschungsreisen/Auslandsaufenthalte, Drittmittel- und/oder Forschungsprojekte) etc. <sup>3</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt für die Personen der Liste ein vergleichendes Gutachten, das nach den vorgegebenen Kriterien eine Rangfolge der Personen enthalten soll.

(3) <sup>1</sup>Die auswärtigen Professorinnen und Professoren sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

## **§ 10 Erstellung der Berufungsliste**

(1) <sup>1</sup>Nach Eingang der vergleichenden Gutachten der beteiligten auswärtigen Professorinnen und Professoren erarbeitet die Berufungskommission auch unter Berücksichtigung dieser vergleichenden Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Rangfolge enthält. <sup>2</sup>Über die Rangfolge ist geheim abzustimmen. <sup>3</sup>Die Berufungskommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich würdigen. <sup>4</sup>Für die Entscheidung sind die in § 36 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen und die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich. <sup>5</sup>Auf dieser Grundlage sind

- die wissenschaftliche sowie künstlerische Ausbildung und der Werdegang,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen (insbesondere erfolgreich gestellte Forschungsanträge, durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Drittmittelprojekte),
- die berufspraktischen Leistungen,
- die pädagogische Eignung (anhand eventueller individueller Vorbildung, Erfahrung und der Probelehrveranstaltung),
- die sonstigen Qualifikationsaspekte sowie
- die Kriterien des Präsidiums zur Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bochum im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule

zu begutachten und zu bewerten. <sup>6</sup>Die Rangfolge der Listenplätze ist zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und leitet diesen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. <sup>3</sup>Im Falle abweichender Voten berät die Berufungskommission erneut und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Berufungskommission überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum beifügen. <sup>2</sup>Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und spätestens eine Woche nach der Sitzung schriftlich und begründet der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission werden die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich auf ihr erweitertes Beteiligungsrecht hingewiesen. <sup>2</sup>Sie entscheiden dann, ob sie ein eigenes Votum zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission abgeben wollen oder auf eine solche Äußerung verzichten. <sup>3</sup>In jedem Falle ist eine schriftliche Stellungnahme der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag wird mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, der schriftlichen Stellungnahme der Studierenden, eventuellen Sondervoten, den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten, zur Entscheidung vorgelegt.



## **§ 11 Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte.

(2) <sup>1</sup>Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sowie die oder der Berufsbeauftragte teilnahmeberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat hinzugezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. <sup>2</sup>Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.

(5) <sup>1</sup>Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Rangfolge abweicht oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Ausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerberinnen- und Bewerbersituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug) der Präsidentin oder dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu. <sup>2</sup>Dem Berufungsvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausschreibungstext, Aufgaben-/Anforderungsprofil,
- Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
- Liste über die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe, ggf. mit gesonderter Dokumentation,
- Abschlussbericht der Berufungskommission mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten (einschl. der Kriterien des Präsidiums zur Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bochum im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule),
- Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
- vergleichende Gutachten,
- Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule,
- ggf. Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde,
- Votum der Studierenden,
- evtl. Sondervoten.

## **§ 12 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Beteiligung des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet darüber nach § 37 Abs. 1 HG oder ggf. über eine Wiederholung der Ausschreibung. <sup>2</sup>Im Rahmen der Berufsentscheidung bleibt es der Präsidentin oder dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Gutachten einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Es obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer oder seiner Beratung das Präsidium hinzugezogen werden soll. <sup>2</sup>Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.

(3) <sup>1</sup>Der Entscheidung über den Berufungsvorschlag gemäß Absatz 1 und der Entscheidung über die Beratung durch das Präsidium gemäß Absatz 2 geht in der Regel eine persönliche Vorstellung der zur Berufung vorgeschlagenen Person im Präsidium voraus. <sup>2</sup>Zusammen mit der Einladung zu dieser Vorstellung ergeht der Auftrag an die vorgeschlagene Person, ein Forschungskonzept einzureichen, das sie im späteren Berufungsgespräch präsentieren soll.

(4) <sup>1</sup>Mit der Rufannahme durch die Bewerberin oder den Bewerber ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

### **§ 13 Nachweis der pädagogischen Eignung**

(1) <sup>1</sup>Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten. <sup>2</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zur Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) <sup>1</sup>Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnimmt und die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zwei Studierenden besteht. <sup>2</sup>Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören. <sup>3</sup>Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>4</sup>Diese oder dieser kann anstelle der Kommission zusätzlich externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen.

(3) <sup>1</sup>Die Kommission hat mindestens fünf Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. <sup>2</sup>Nachfolgend erörtert die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. <sup>4</sup>Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Kommission der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung, sofern sich bereits zu diesem Zeitpunkt abzeichnet, dass die pädagogische Eignung nicht festgestellt werden kann; hierzu erstellt sie einen schriftlichen Bericht. <sup>5</sup>Die Kommission legt zehn Wochen vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis beschließt. <sup>6</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrates der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Ende der Probezeit mit.

(4) <sup>1</sup>Jede und jeder Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Falls der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung nicht bestätigt, kann die Probezeit verlängert werden. <sup>2</sup>Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und nimmt Stellung zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

(6) <sup>1</sup>Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, kann eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen bzw. eine Entfristung des Angestelltenverhältnisses versagt werden.

### **§ 14 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

<sup>1</sup>Für Stellenbesetzungen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gelten die vorstehenden Regelungen und die des HG entsprechend. <sup>2</sup>Die Verfahrenssteuerung für Berufungen in diesen Einrichtungen obliegt dem Präsidium im Benehmen mit der Einrichtungsleitung, soweit diese

bereits bestellt ist. <sup>3</sup>Das Präsidium stellt im Benehmen mit der Einrichtungsleitung fest, welche Fachbereiche beim Verfahren beteiligt werden.

### **§ 15 Datenschutz**

Eine eventuelle Erhebung, die Verarbeitung, die Speicherung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Gleichstellungsquoten nach § 5 Abs. 1 werden erstmals für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Berufsordnung der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 680) zu Ende geführt.

(3) <sup>1</sup>Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 680) außer Kraft.

## Anlage

zu § 5 Abs. 1 (Gleichstellungsquoten)

<b>Fächergruppen</b> (gemäß bundeseinheitlichem Statistikschlüssel)	<b>Fachbereiche bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtungen</b>
Architektur	FB Architektur
Bauingenieurwesen	FB Bauingenieurwesen
Elektrotechnik; Informatik	FB Elektrotechnik und Informatik
Maschinenbau	FB Mechatronik und Maschinenbau; IMT
Vermessungswesen	FB Geodäsie
Wirtschaftswissenschaften	FB Wirtschaft